

Arbeitszeitgrenzen - Handel

- für das Personal in Verkaufsstellen und sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handel
- nur die unter Berücksichtigung der Handels-KVs relevanten Bestimmungen; ohne Sonderbestimmungen für Schichtarbeit, Lenkerinnen und Lenker etc.

Tägliche Normalarbeitszeit

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	• Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten	• keine	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	• andere Verteilung innerhalb der Woche • führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. freier Nachmittag)	• keine	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	• andere Verteilung innerhalb der Woche • weil es die Art des Betriebes erfordert • ohne Ruhezeit-Verlängerung	• BV • Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	• Durchrechnung der Normalarbeitszeit • Wochenarbeitszeit bis 44 Stunden	• Durchrechnungs-zeitraum bis 4 Wochen: keine • DRZ über 4 Wochen: KV oder BV mit KV- Ermächtigung	§ 4 Abs. 4 § 1a
10 Stunden	• Gleitzeit • wenn Voraussetzungen für 12 Stunden bei Gleitzeit nicht gegeben sind	• BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4b Abs. 4
10 Stunden	• Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) • Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen	• keine	§ 4 Abs. 3 Z 1

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	• 4 - Tage - Woche	• BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4 Abs. 8
12 Stunden	• Gleitzeit • nur wenn Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und Verbrauch in Zusammenhang mit wöchentlicher Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist	• BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4b Abs. 4
12 Stunden	• regelmäßige und erhebliche Arbeitsbereitschaft	• KV • BV mit KV-Ermächtigung	§ 5

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
12 Stunden	• Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten	• keine	§ 9 Abs. 1
12,5 Stunden	• Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten • Vertretung durch andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist nicht möglich • Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar	• keine	§ 8 Abs. 2 § 9 Abs. 2
Grenzen laut Bescheid	• Überstundengenehmigung durch AI • nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich	• Bescheid des AI	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 2

Wöchentliche Normalarbeitszeit

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	• Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten • Hinweis: KV sieht 38,5 Stunden vor	• keine	§ 3 Abs. 1
44 Stunden	• Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit • Durchrechnungszeitraum 4 Wochen • im Schnitt max. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit	• keine	§ 4 Abs. 4
44 Stunden	• Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit • Durchrechnungszeitraum über 4 Wochen • im Schnitt max. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit	• KV • BV mit KV-Ermächtigung	§ 4 Abs. 4 § 1a
60 Stunden	• Gleitzeit • im Schnitt max. 40 Stunden	• BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat	§ 4b Abs. 4 § 9 Abs. 1
60 Stunden	• Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) • im Schnitt max. 40 Stunden	• keine	§ 4 Abs. 3 § 9 Abs. 1
60 Stunden	• regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang	• KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV	§ 5

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	• Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten • im Schnitt maximal 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden)	• keine	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	• regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang • keine Durchrechnung – in jeder Woche 60 Stunden zulässig	• KV • BV mit KV-Ermächtigung	§ 5 § 9 Abs. 5
Grenze laut Bescheid	• Überstundengenehmigung durch AI • nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich • im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden)	• Bescheid des AI	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4

HINWEISE:

KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Layout & Druck: BMA Stand: September 2018